

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 527

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Faserpflanzen:

1	2	3	4	5	6	7
Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Aufbereitungszuschlag	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Faserlein und Ölfaserlein	Super-Elite und Vorstufen ..	88,—	7,50	9,35	6,80	111,65
	Elite ..	88,—	7,50	9,35	6,80	111,65
	Hochzucht ..	83,—	7,50	9,35	6,80	106,65
	Nachbau ..	78,—	1,—	9,35	6,80	95,15
	Handelssaat ..	73,—	—	8,35	6,80	88,15
Hanf	Super-Elite und Vorstufen.....	78,—	6,—	6,05	7,90	97,95
	Elite ..	78,—	6,—	6,05	7,90	97,95
	Hochzucht ..	73,—	6,—	6,05	7,90	92,95
	Nachbau ..	68,—	0,50	6,05	7,90	82,45
	Handelssaat ..	63,—	—	6,05	7,90	76,95

2. Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt von 10 % und einem Schwarzbesatz bis zu 1 %.
3. Bei einem von den in Ziff. 2 festgelegten Prozentsätzen nach oben abweichenden Wassergehalt oder Schwarzbesatz sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Faserpflanzen geltenden Bestimmungen zulässig.
4. Mit den in Ziff. 1 Spalte 5 festgesetzten Aufbereitungszuschlägen sind alle Kosten, die durch die Aufbereitung entstehen, insbesondere Fracht von der Erzeugerstation zum Aufbereitungsbetrieb, Rollgelder vom Aufbereitungsbetrieb zur Station, Einlagerung, Schwund und Mindererlöse, z. B. durch den anfallenden Schlaglein, durch höhere Aufwendungen bei abweichendem Wassergehalt gegenüber dem Basiswassergehalt gemäß Ziff. 2, ferner Sackkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten für Analysen und Ursprungszeugnis, Plombierung und Verladekosten abgegolten. Aus dem Betrage des Aufbereitungszuschlages ist auch die dem Erfassungsbetrieb zustehende Spanne zu zahlen, die bei Lieferung der Rohware durch den Erzeuger unmittelbar an den Aufbereitungsbetrieb 1,— DM je 100 kg, bei Lieferung ab Lager des Erfassungsbetriebes 2,05 DM je 100 kg beträgt.

5. Erfolgt eine Abstufung, so ist die Differenz zwischen dem Erzeugerfestpreis in Ziff. 1 Spalte 3 und dem Erzeugerfestpreis der tatsächlich erfolgten Anerkennung vom Erzeuger zurückzuzahlen.

6. Für den Verkauf von Aufbereitungsgut durch Erfassungs- oder Aufbereitungsbetriebe an Verarbeitungsbetriebe, dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein oder Saathanf aberkannt worden ist, gelten die für Faser- bzw. Ölfaserleinsamen und Hanfsamen beim Verkauf an Verarbeitungsbetriebe vorgeschriebenen Preise.

7. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Preisordnung:

Ölfaserlein und Faserlein, alle
Erntestufen 1,50 DM je 100 kg,
Hanf, alle Erntestufen 2,— DM je 100 kg.

8. Kleinmengenzuschläge gemäß § 4 Abs. 5 dieser Preisordnung:

bei Abgabe
bis unter 25 kg 0,03 DM je kg,
von 25 kg bis unter 50 kg 0,02 DM je kg.

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 527

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Speisehülsenfrüchte:

1	2	3	4	5	6
Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Speiseerbsen	Super-Elite und Vorstufen ..	110,—	7,50	10,50	128,—
	Elite ..	105,—	7,50	10,50	123,—
	Hochzucht ..	100,—	7,50	10,50	118,—
	anerkannter Nachbau ..	95,—	2,50	10,50	108,—
	Handelssaat ..	80,—	—	8,—	88,—
Speisebohnen	Super-Elite und Vorstufen.....	136,—	7,50	12,50	156,—
	Elite ..	131,—	7,50	12,50	151,—
	Hochzucht ..	126,—	7,50	12,50	146,—
	Handelssaat ..	85,—	—	10,50	95,50
Speiselinsen	Super-Elite und Vorstufen ..	140,—	17,—	12,—	169,—
	Elite ..	135,—	17,—	12,—	164,—
	Hochzucht ..	130,—	17,—	12,—	159,—
	Handelssaat ..	95,—	—	12,—	107,—

2. Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt von 16 %.

3. Bei einem von dem in Ziff. 2 festgelegten Prozentsatz nach oben abweichenden Wassergehalt sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Speisehülsenfrüchten geltenden Bestimmungen zulässig.

4. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Preisordnung:

Speiseerbsen 1
Speisebohnen 1 alle Erntestufen 3,—
Speiselinsen 1 DM je 100 kg

5. Kleinmengenzuschläge gemäß § 4 Abs. 5 dieser Preisordnung:

bei Abgabe
bis unter 5 kg 20 %,
von 5 kg bis unter 10 kg 10 %,
von 10 kg bis unter 50 kg 5 %.